

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 568	23.06.2000	Redaktion: I. Wilkening
S. 2519 - 2534		Telefon: 80-4040

Studienordnung

für den Lehramtsstudiengang Politik (Politische Wissenschaft/Soziologie)

mit dem Abschluss

Erste Staatsprüfung für das Lehramt

für die Sekundarstufe II

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Vom 28. März 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Studienordnung als Ordnung der Hochschule erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Fächerkombinationen
- § 4 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Teilgebiete
- § 9 Schulpraktische Studien
- § 10 Fachdidaktische Studien
- § 11 Leistungsnachweise, qualifizierte Studiennachweise und Teilnahmenachweise
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Studienplan
- § 14 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

II GRUNDSTUDIUM

- § 15 Ziele des Grundstudiums
- § 16 Inhalte des Grundstudiums
- § 17 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Teilnahme- und Leistungsnachweise des Grundstudiums

III HAUPTSTUDIUM

- § 18 Ziele des Hauptstudiums
- § 19 Inhalte des Hauptstudiums
- § 20 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise des Hauptstudiums
- § 21 Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- § 22 Freiversuch

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 23 Übergangsbestimmungen
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

Studienplan

Anhang

Adressenliste

I ALLGEMEINES

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV.NRW. S.564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NRW. S. 754, 1995 S. 166), geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV.NRW. S. 524), und der Ordnung für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudiengang Politik (Politische Wissenschaft / Soziologie) mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 20. Januar 2000 (ABI. NRW. 2 S. 90) das Studium des Unterrichtsfaches Politik für das Lehramt für die Sekundarstufe II (S II) an der RWTH mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt S II.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Das Studium des Unterrichtsfaches Politik soll den Studierenden die grundlegenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse vermitteln, die für ihre künftige Berufstätigkeit erforderlich sind. Es ist daher hinsichtlich der angestrebten Qualifikation, der Auswahl und Anordnung von Studieninhalten und der angebotenen Vermittlungsformen am Berufsfeld der Lehrerin und des Lehrers und an den damit verbundenen Aufgaben orientiert.

Vermittelt werden sollen fachwissenschaftliche Kenntnisse in Politischer Wissenschaft und in Soziologie sowie deren fachdidaktische Umsetzung. Durch ein integriertes Grundstudium sollen forschungsmethodische und fachspezifische Grundkenntnisse über das politische, soziale und rechtliche System der Bundesrepublik Deutschland erworben werden. Zentrale Aspekte der Politischen Wissenschaft und der Soziologie werden im Hauptstudium stufenweise vertieft vermittelt - und zwar

- im Bereich der Politischen Wissenschaft:

Theorie und Geschichte der politischen Ideen, (vergleichende) Analyse politischer Systeme einschließlich Verfassungs- und Regierungslehre sowie Internationale Beziehungen;

- im Bereich der Soziologie:

Geschichte und Theorien der Soziologie, soziale Systeme und sozialer Wandel, soziale Organisationen und Institutionen sowie Sozialisation und Lebenszyklus bzw. Soziologie der Schule.

Die fachdidaktische und schulpraktische Ausbildung bezieht sich in erster Linie auf die Vermittlung und Anwendung von Inhalten und Modellen des Politikunterrichts.

- (2) Das Studium schließt mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt S II ab.

§ 3

Fächerkombinationen

Das Studium des Unterrichtsfaches Politik kann gemäß § 41 Abs. 1 bis 4 sowie § 42 LPO nur zusammen mit dem Studium der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft und dem Erziehungswissenschaftlichen Studium erfolgen, sofern es nicht nach bestandener Erster Staatsprüfung mit dem Ziel einer Zusatzprüfung gemäß § 29 LPO aufgenommen wird.

§ 4

Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein daran anschließendes Hauptstudium. Die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 6 UG umfasst nach § 41 Abs. 6 LPO die Regelstudiendauer von acht Semestern und die Prüfungszeit von einem Semester (sechs Monaten).
- (2) Der Studiumumfang des Unterrichtsfaches Politik im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt einschließlich der Schulpraktischen Studien gemäß § 9 insgesamt 60 Semesterwochenstunden (SWS).
Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters. Die angegebenen SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen. Darüber hinaus sind Zeiten zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen aufzubringen. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudiendauer abgeschlossen werden kann. Die Teilnahme an Veranstaltungen in anderen Fächern, die frei aus dem Lehrangebot der Hochschule gewählt werden können, wird empfohlen.
- (4) Das Grundstudium umfasst vier Semester mit 32 SWS. Es schließt mit der Zwischenprüfung ab.
- (5) Das Hauptstudium umfasst 28 SWS einschließlich 3 SWS für schulpraktische Studien (§ 9).
- (6) Im Lehramtsstudium sind schulpraktische Studien gemäß § 9 LPO im Umfang von zwei bis vier SWS zu absolvieren.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung zum Studium des Unterrichtsfaches Politik ist die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Anfragen nach den Bewerbungsmodalitäten sollten etwa sechs Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn an das Studentensekretariat der RWTH (s. Anhang) gerichtet werden. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht im Besitz der deutschen Hochschulreife sind, wenden sich an das Akademische Auslandsamt (s. Anhang).

§ 6

Studienbeginn

Das Studium kann nur jeweils im Wintersemester aufgenommen werden. Vor Studienbeginn sollte die Fachstudienberatung aufgesucht werden.

§ 7

Lehr- und Lernformen

Das Studium wird vorwiegend in folgenden Lehrveranstaltungsformen durchgeführt:

- Vorlesung
Zusammenhängende Darstellung von Fachwissen einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden. Ein individuelles Nacharbeiten wird erwartet.

- Übung
Festigung und Vertiefung fachspezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten und/oder sprachlicher Fertigkeiten.
- Seminar
Erarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen nicht aus.

§ 8 Teilgebiete

- (1) Das Studium gliedert sich in Bereiche und Teilgebiete.

Für das Hauptstudium des Faches Politik sieht Anlage 22 zu § 55 LPO folgende Bereiche und Teilgebiete vor:

Bereich	Teilgebiet
A Politikwissenschaft	1 Politische Theorien und Geschichte der politischen Ideen 2 Politische Systeme, Verfassungs- und Regierungslehre 3 Internationale politische Beziehungen 4 Vergleichende Analyse politischer Systeme
B Soziologie	1 Soziologische Theorien 2 Soziale Systeme und sozialer Wandel 3 Soziale Organisationen und Institutionen 4 Sozialisation und Lebenszyklus/Soziologie der Schule
C Fachdidaktik	1 Theorien und Modelle des Politikunterrichts und der politischen Bildung 2 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände der Politikwissenschaft und der Soziologie

Darüber hinaus werden schulpraktische Studien gemäß § 2 Abs. 3 LABG und § 6 Abs. 2 LPO in das Studium einbezogen.

- (2) Die Studien in einem Teilgebiet umfassen in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von vier SWS. Die Vertiefung in einem Teilgebiet des Hauptstudiums umfasst Studien in der Regel im Umfang von mindestens sechs SWS.
- (3) Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Teilgebieten zugeordnet werden; die Zuordnungsmöglichkeiten jeder einzelnen Lehrveranstaltung werden jeweils rechtzeitig bekannt gemacht. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen, qualifizierten Studiennachweisen und Teilnahmenachweisen kann eine Lehrveranstaltung nur einmal angerechnet werden (§ 54 Abs. 2 LPO).

§ 9 Schulpraktische Studien

- (1) Gemäß § 5 Abs. 2 LPO und § 6 LPO schließt das Studium für das Lehramt S II Schulpraktische Studien ein. Diese Schulpraktischen Studien geben den Studierenden die Möglichkeit, Unterricht unter fachlichen Gesichtspunkten zu beobachten und die Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennen zu lernen. Die Studierenden sollen Unterricht planen und analysieren sowie in

Teilen selbst erproben lernen. Dadurch erhalten sie die Möglichkeit, ihre Eignung für den Lehrerberuf zu prüfen. Die Unterrichtsbesuche finden in der Regel in Form eines mindestens vierwöchigen Blockpraktikums in der vorlesungsfreien Zeit statt. Vor- und Nachbereitung erfolgen in einer speziellen fachdidaktischen Begleitveranstaltung. Über die Schulpraktischen Studien ist von den Studierenden ein Bericht anzufertigen. Nähere Regelungen bleiben einer Praktikumsordnung für Lehramtsstudiengänge vorbehalten.

- (2) Der Umfang der Schulpraktischen Studien einschließlich deren Vor- und Nachbereitung ist mit zwei bis vier SWS anzusetzen.
- (3) Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde an Schulen, die dem angestrebten Lehramt entsprechen. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung regelt die Beteiligung der Schulen an den Schulpraktischen Studien.
- (4) Über die Teilnahme an den Schulpraktischen Studien wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese Teilnahmebescheinigung muss bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung vorgelegt werden.
- (5) Der Nachweis der Schulpraktischen Studien ist im Hauptstudium zu erbringen.

§ 10

Fachdidaktische Studien

- (1) Fachdidaktik befasst sich mit der Reflexion und Gestaltung von Lernprozessen im Umgang mit wissenschaftlichem Wissen. Sie wird verstanden als die Wissenschaft vom fachspezifischen Lehren und Lernen; sie befasst sich mit der Auswahl, der Legitimation und der didaktischen Reduktion von Lerngegenständen, der Festlegung und Begründung von Zielen des Unterrichts, der methodischen Strukturierung von Lernprozessen sowie der Berücksichtigung der Handlungsbedingungen der Lehrenden und Lernenden.
- (2) Gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Bestimmungen zu den Besonderen Vorschriften für die Fächer (Anlage A zur LPO) ist im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums im Hauptstudium das Studium von fünf Teilgebieten nachzuweisen. Eines der im Hauptstudium jedes Unterrichtsfaches bzw. jeder beruflichen Fachrichtung zu studierenden Teilgebiete ist dem Bereich Fachdidaktik zu entnehmen.

§ 11

Leistungsnachweise, qualifizierte Studiennachweise und Teilnahmenachweise

- (1) Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung und können benotet werden.

Gemäß § 8 LPO kann die erfolgreiche Teilnahme festgestellt werden

1. bei Leistungsnachweisen in der Regel durch:
 - eine zweistündige Klausur oder
 - eine mündliche Prüfung (Dauer: 20-30 Minuten) oder
 - einen mindestens 15minütigen Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von bis zu 15 Seiten
2. bei qualifizierten Studiennachweisen in der Regel durch:
 - ein Protokoll einer Seminarsitzung im Umfang von bis zu 15 Seiten oder
 - eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von bis zu 15 Seiten oder
 - eine einstündige Klausur oder

- eine mündliche Prüfung (Dauer: 15 Minuten) oder
- einen mindestens 15 minütigen Seminarvortrag.

Die Anforderungen für Leistungsnachweise müssen deutlich über den Anforderungen für qualifizierte Studiennachweise liegen.

- (2) In welcher Form ein Leistungsnachweis bzw. qualifizierter Studiennachweis zu erbringen ist, wird zu Semesterbeginn für jede Veranstaltung festgelegt. Versuche, Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise zu erwerben, sind nicht limitiert.
- (3) Teilnahmenachweise werden durch regelmäßige aktive Teilnahme an den jeweils hierfür bestimmten Lehrveranstaltungen erbracht.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien, die an universitären Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen im Studium des Unterrichtsfaches Politik durchgeführt wurden, werden angerechnet. Dasselbe gilt für Studien, die für die Lehramtsausbildung an als gleichwertig anerkannten Einrichtungen im Hochschulbereich betrieben wurden, sofern sie den Anforderungen der LPO und dieser Studienordnung entsprechen (§ 5 Abs. 2 LPO).
- (2) Studienleistungen, die an Hochschulen nach Absatz 1 erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können für das Studium des Unterrichtsfaches Politik angerechnet werden (§ 13 Abs. 4 LPO).
- (3) Studienleistungen, die an anderen als den in Absatz 1 genannten Hochschulen erbracht worden sind und den fachlichen Anforderungen des Lehramtsstudiums entsprechen, können für das Studium des Unterrichtsfaches Politik bis zur Hälfte der zu erbringenden Studienleistungen angerechnet werden (§ 13 Abs. 2 LPO).
- (4) Leistungsnachweise, die an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern sie den Anforderungen nach §§ 16 und 19 entsprechen (§ 5 Abs. 4 Satz 3 LPO). Mindestens ein Drittel des Studiums im Unterrichtsfach Politik ist an deutschsprachigen Hochschulen zu absolvieren (§ 5 Abs. 4 Satz 1 LPO).
- (5) Die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Grundstudiums regelt die Ordnung für die Zwischenprüfung im Unterrichtsfach Politik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II der RWTH.
- (6) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 für das Hauptstudium trifft das zuständige Staatliche Prüfungsamt nach Empfehlung durch fachlich zuständige Hochschullehrerinnen bzw. -lehrer.
- (7) Die Anerkennung von
 - Hochschulabschlussprüfungen als Erste Staatsprüfung,
 - Prüfungsleistungen aus Ersten Staatsprüfungen für ein anderes Lehramt,
 - Hausarbeiten aus Hochschulabschlussprüfungen oder aus Ersten Staatsprüfungen für ein anderes Lehramt,
 - Lehramtsbefähigungen oder von anderen geeigneten Prüfungen als Lehramtsbefähigung

wird durch §§ 56 bis 60 LPO geregelt.

§ 13 Studienplan

Dieser Studienordnung ist gemäß § 85 Abs. 6 UG ein Studienplan als Anlage beigelegt, der Bestandteil dieser Studienordnung ist.

§ 14 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

- (1) Die Beratung und Information der Studierenden über Studienanforderungen, Studienaufbau, Fragen der Studien- und Berufseignung sowie Prüfungsangelegenheiten erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der RWTH und durch die Dienststelle des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Die Zentrale Studienberatung informiert auch über Aufnahme- und Studienbedingungen sowie Studienmöglichkeiten; sie bietet bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung an (§ 82 Abs. 1 UG).
- (2) Für die studienbegleitende Fachberatung bestimmen das Institut für Politische Wissenschaft und das Institut für Soziologie jeweils mindestens eine Fachstudienberaterin bzw. einen Fachstudienberater. Sie unterstützen die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studieninhalte, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs. Die Auskünfte der studienbegleitenden Fachberatung zu Fach- und Prüfungsfragen im Grundstudium sind verbindlich. Für alle mit der Ersten Staatsprüfung zusammenhängenden Fragen ist das Staatliche Prüfungsamt zuständig.
- (3) Für die fachübergreifende Beratung, Zulassung und Betreuung von ausländischen Studierenden mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung ist das Akademische Auslandsamt der RWTH zuständig. Hier erhalten Studierende auch Informationen über Auslandsstudienmöglichkeiten.
- (4) Weitere Informationsmöglichkeiten bestehen bei den zuständigen Fachschaften und beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) sowie bei fachbezogenen studentischen Vertretungen.
- (5) Von studentischen Fachschaften angebotene Erstsemestertutorien sollen Anfängerinnen und Anfängern helfen, das Einleben in die noch ungewohnten organisatorischen und sozialen Situationen an der Hochschule und deren Umfeld zu erleichtern. Es wird die Teilnahme an diesen Erstsemestertutorien empfohlen.
- (6) Für die Beurteilung der persönlichen Eignung für das Studium sind nach allen Erfahrungen die Art der schulischen Vorbildung und die hierbei erzielten Leistungen nur unzulängliche Merkmale. Bei Zweifeln an der Eignung sollte möglichst umgehend die Fachstudienberatung bzw. die Zentrale Studienberatung aufgesucht werden. Dies gilt insbesondere für Studierende mit BAFöG-Förderung, da ein Wechsel des Studiengangs den Verlust der Förderung nach sich ziehen kann.
- (7) Die Anschriften der zuständigen Stellen sind im Anhang aufgelistet.

II GRUNDSTUDIUM

§ 15

Ziele des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium soll gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 LPO die grundlegenden Inhalte und Methoden des Unterrichtsfachs Politik vermitteln. Bei anfänglichen Schwierigkeiten und in Zweifelsfällen sollte sich die bzw. der Studierende an die zuständige Fachberatung wenden.
- (2) Das Grundstudium des Unterrichtsfachs Politik schließt mit der Zwischenprüfung ab (§ 7 Abs. 1 Satz 2 LPO). Die Ausgestaltung der Zwischenprüfung ist in der Zwischenprüfungsordnung geregelt.

§ 16

Inhalte des Grundstudiums

Das Studium umfasst im Grundstudium folgende Lehrveranstaltungen:

Bereich	Teilgebiet		
A Grundlagen der Politikwissenschaft	1 Grundkurs: Einführung in die Politische Wissenschaft I und II	S	4 SWS
	2 Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	V/S	2 SWS
	3 Einführung in das Öffentliche Recht (Staats- und Verwaltungsrecht)	V	4 SWS
	4 Einführung in Politische Theorie und Ideengeschichte oder Internationale Beziehungen und Außenpolitik	V/S	4 SWS
	5 Politische Systeme	V/S	2 SWS
B Grundlagen der Soziologie	1 Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung I und II	V	4 SWS
	2 Geschichte der Soziologie	V	4 SWS
	3 Einführung in die Sozialisationstheorien	V/S	2 SWS
	4 Soziale Organisationen und Institutionen	S	2 SWS
C Einführung in die Fachdidaktik		V/S	2 SWS

§ 17

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums,
Studien- und Leistungsnachweise des Grundstudiums

- (1) Das ordnungsgemäße Grundstudium umfasst fachwissenschaftliche Studien. Dabei sind die in den Absätzen 2 und 3 genannten Nachweise zu erbringen.
- (2) Als Leistungsnachweise des Grundstudiums sind zu erbringen:
- ein Leistungsnachweis in Einführung in die Politische Wissenschaft,
 - ein Leistungsnachweis in Einführung in das Verfassungsrecht/Bürgerliche Recht,
 - ein Leistungsnachweis in Soziale Organisationen und Institutionen.

- (3) Als Teilnahmenachweise des Grundstudiums sind zu erbringen:
- ein Teilnahmenachweis in Politisches System der Bundesrepublik Deutschland,
 - ein Teilnahmenachweis in Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung I und II,
 - ein Teilnahmenachweis in Einführung in Politische Theorie und Ideengeschichte oder Internationale Beziehungen und Außenpolitik,
 - ein Teilnahmenachweis in Politische Systeme,
 - ein Teilnahmenachweis in Geschichte der Soziologie,
 - ein Teilnahmenachweis in Einführung in die Sozialisierungstheorien,
 - ein Teilnahmenachweis in Einführung in die Fachdidaktik.
- (4) Die Nachweise gemäß den Absätzen 2 und 3 sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung.

III HAUPTSTUDIUM

§ 18

Ziele des Hauptstudiums

Im Hauptstudium sollen die im Grundstudium vermittelten Grundlagen weitergeführt und vertieft sowie weitere Teilgebiete studiert werden. Ziel des Hauptstudiums ist es, den Studierenden die fachwissenschaftlichen theoretischen und methodischen Grundlagen unter lehramtsspezifischen Aspekten einzelner Teilgebiete sowie die fachwissenschaftlichen Zusammenhänge zwischen den Teilgebieten zu vermitteln.

§ 19

Inhalte des Hauptstudiums

Das Hauptstudium umfasst Lehrveranstaltungen aus folgenden Bereichen mit den entsprechenden Fachinhalten sowie den folgenden Leistungsnachweisen und qualifizierten Studiennachweisen.

Bereich	Teilgebiet		
A Politikwissenschaft	1 Politische Theorien und Geschichte der politischen Ideen	V/S	5 SWS
	2 Politische Systeme, Verfassungs- und Regierungslehre	V/S	3 SWS
	3 Internationale politische Beziehungen	V/S	3 SWS
	4 Vergleichende Analyse politischer Systeme	V/S	4 SWS
B Soziologie	1 Soziologische Theorien	V/S	4 SWS
	2 Soziale Systeme und sozialer Wandel	V/S	4 SWS
	3 Soziale Organisationen und Institutionen	V/S	4 SWS
	4 Sozialisation und Lebenszyklus/ Soziologie der Schule	V/S	2 SWS
C Fachdidaktik	1 Theorien und Modelle des Politikunterrichts und der politischen Bildung	V/S	2 SWS
	2 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände der Politikwissenschaft und der Soziologie	V/S	2 SWS

Darüber hinaus werden schulpraktische Studien gemäß § 2 Abs. 3 LABG und § 6 Abs. 2 LPO in das Studium einbezogen.

§ 20

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, qualifizierte Studien- und Leistungsnachweise des Hauptstudiums

- (1) Das ordnungsgemäße Hauptstudium wird nachgewiesen durch das Studium von fünf Teilgebieten in Form von drei Leistungsnachweisen und zwei qualifizierten Studiennachweisen; eines dieser Teilgebiete ist vertieft zu studieren.
- (2) Die fünf zu studierenden Teilgebiete sind zu wählen aus je zwei Teilgebieten aus dem Bereich A (Politische Wissenschaft) und dem Bereich B (Soziologie) sowie einem Teilgebiet aus dem Bereich C (Fachdidaktik).
- (3) Das vertieft zu studierende Teilgebiet ist aus einem der Teilgebiete der Bereiche A, B oder C auszuwählen, in denen auch ein Leistungsnachweis erworben wird. Es empfehlen sich hierfür besonders die Teilgebiete A1, A2, B2, B4, C1 und C2.
- (4) Je ein Leistungsnachweis ist in Lehrveranstaltungen zu folgenden Bereichen nach Wahl der bzw. des Studierenden zu erwerben:
 - Seminar: Bereich A Politikwissenschaft,
 - Seminar: Bereich B Soziologie,
 - Seminar: Bereich C Fachdidaktik.
- (5) Je ein qualifizierter Studiennachweis ist in Lehrveranstaltungen zu folgenden Bereichen nach Wahl der bzw. des Studierenden zu erwerben:
 - Seminar: Bereich A Politikwissenschaft
 - Seminar: Bereich B Soziologie
- (6) Qualifizierte Studiennachweise und Leistungsnachweise sind in jeweils unterschiedlichen Teilgebieten zu erbringen.

§ 21

Erste Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe II

- (1) Das Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe II wird mit der durch die LPO geregelten Ersten Staatsprüfung abgeschlossen. Zuständig für die Durchführung ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen an Schulen - Köln - Außenstelle Aachen (siehe Anhang). Vorschriften zum Prüfungsverfahren einschließlich der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung enthalten die §§ 4 und 9 bis 30 LPO, Prüfungsbestimmungen für die Lehrämter für die Sekundarstufe II die §§ 43 bis 47 LPO. Besondere Regelungen für das Unterrichtsfach Politik enthält die Anlage 44 zu § 55 LPO. Vorschriften über die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung enthalten die §§ 13 bis 16 LPO.
- (2) Bestandteil der Ersten Staatsprüfung ist gemäß § 4 Abs.1 Nr. 1 LPO die schriftliche Hausarbeit. Sie ist nach Wahl in einem der beiden Fächer anzufertigen und ist als erste Prüfungsleistung zu erbringen. Die schriftliche Hausarbeit dient der Feststellung, dass der bzw. die Studierende ein auf ihr bzw. sein Lehramtsstudium bezogenes Thema innerhalb eines bestimmten Zeitraums selbständig wissenschaftlich bearbeiten kann. Die Hausarbeit soll in der Regel in einem Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden. Wird sie im Fach Politik (Politische Wissenschaft/Soziologie) geschrieben, so ist ihr Thema einem der Bereiche A, B oder C zu entnehmen. Nach Mitteilung

des Themas ist die Hausarbeit in der Regel innerhalb von drei Monaten vorzulegen. Einzelheiten regeln die §§ 4 und 17 der LPO.

- (3) Darüber hinaus ist je eine Prüfung in Erziehungswissenschaft und in den beiden Fächern zu erbringen. In den beiden Fächern und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. In demjenigen der beiden Fächer, in dem die schriftliche Hausarbeit nicht angefertigt worden ist, ist eine zusätzliche Arbeit unter Aufsicht zu schreiben. Wird die schriftliche Hausarbeit im Fach Politik (Politische Wissenschaft/Soziologie) angefertigt, so ist die Arbeit unter Aufsicht in diesem Fach in einem der Bereiche A, B und C zu schreiben, dem das Thema der schriftlichen Hausarbeit nicht entnommen wurde. Schließlich ist in den beiden Fächern jeweils eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer abzulegen, in Erziehungswissenschaft eine mündliche Prüfung von 40 Minuten.
- (4) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind nach § 41 Abs. 4 und Anlage A Nr. 4.3 LPO drei Leistungsnachweise und zwei qualifizierte Studiennachweise aus dem Hauptstudium vorzulegen. Das Prüfungsamt kann auf Antrag gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LPO auch vorzeitig zur Prüfung zulassen.

§ 22

Freiversuch

- (1) Wird eine Erste Staatsprüfung, für die die Zulassung nach §§ 14 und 15 LPO nach ununterbrochenem Studium innerhalb der Regelstudiendauer (§ 4) beantragt wurde, nicht bestanden, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Eine mit mindestens der Note "ausreichend" bewertete schriftliche Hausarbeit wird angerechnet.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt, während derer die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall einer Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinische Befundtatsache enthält, aus der sich die Studierunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens zehn Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester bis zu zwei Semestern unberücksichtigt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule und der studentischen Selbstverwaltung tätig war.
- (5) Wer die Erste Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung im Fach Politik oder in Erziehungswissenschaft einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu stellen.

- (6) Wird in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis erzielt, so stellt das Staatliche Prüfungsamt ein Zeugnis aus, das an die Stelle des Zeugnisses über die Prüfung gemäß Absatz 1 tritt und die jeweils besten Noten ausweist.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 1998/99 das Lehramtsstudium für das Unterrichtsfach Politik an der RWTH aufnehmen.
- (2) Studierende, die ihr Lehramtsstudium ab dem Wintersemester 1994/95 aufgenommen haben und erst nach dem Inkrafttreten dieser Studienordnung in das Hauptstudium eintreten, müssen das Hauptstudium nach den Regelungen dieser Studienordnung absolvieren. In diesem Fall ist das Grundstudium nach der Studienordnung Politik vom Wintersemester 1993/94 ordnungsgemäß abschließen.
- (3) Ein Wechsel in diese Studienordnung auf Antrag ist für diejenigen Studierenden möglich, die ein Lehramtsstudium zum Wintersemester 1997/98 oder zum Sommersemester 1998 aufgenommen haben. Der Antrag ist an den Zwischenprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zu stellen.
- (4) Ein Wechsel in das Hauptstudium nach dieser Studienordnung ist auf Antrag für diejenigen Studierenden möglich, welche ab dem Wintersemester 1994/95 das Lehramtsstudium aufgenommen und das Grundstudium nach der bisher geltenden Studienordnung Politik bis zum Wintersemester 1997/98 einschließlich ordnungsgemäß abgeschlossen haben. Der Antrag ist an das Staatliche Prüfungsamt zu stellen.

§ 24

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 23. Februar 1995 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 435 S. 1505) außer Kraft. § 24 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Philosophischen Fakultät vom 20.5.1998 und des Senats der RWTH vom 20.10.1998.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen
i. V.

Aachen, den 28.3.2000

gez. Wallentowitz
Univ.-Prof. Dr.-Ing. Henning Wallentowitz

Studienplan

GRUNDSTUDIUM

Semester	Teilgebiet	Art und Umfang der Studienleistung		
1 - 2	A 1 Grundkurs: Einführung in die Politische Wissenschaft	S	4 SWS	Leistungsnachweis
	B 1 Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung I und II	V/S	4 SWS	Teilnahmenachweis
	A 2 Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	V/S	2 SWS	Teilnahmenachweis
1 - 3	A 3 Einführung in das Öffentliche Recht (Staats- und Verwaltungsrecht)	V	4 SWS	Leistungsnachweis
	A 4 Einführung in Politische Theorie und Ideengeschichte oder Internationale Beziehungen und Außenpolitik	V/S	4 SWS	Teilnahmenachweis
	B 2 Geschichte der Soziologie	V/S	4 SWS	Teilnahmenachweis
3 - 4	A 5 Politische Systeme	V/S	2 SWS	Teilnahmenachweis
	B 3 Einführung in die Sozialisationstheorien	V/S	2 SWS	Teilnahmenachweis
	B 4 Soziale Organisationen und Institutionen	S	2 SWS	Leistungsnachweis
	C 1 Einführung in die Fachdidaktik	V/S	2 SWS	Teilnahmenachweis

HAUPTSTUDIUM

Semester	Teilgebiet	Art und Umfang der Studienleistung		
4 – 8	A 1 Politische Theorien und Geschichte der politischen Ideen	V/S	5 SWS	ein Leistungsnachweis
	A 2 Politische Systeme, Verfassungs- und Regierungslehre	V/S	3 SWS	und ein qualifizierter
	A 3 Internationale politische Beziehungen	V/S	3 SWS	Studiennachweis
	A 4 Vergleichende Analyse politischer Systeme	V/S	4 SWS	nach Wahl*
	B 1 Soziologische Theorien	V/S	4 SWS	ein Leistungsnachweis
	B 2 Soziale Systeme und sozialer Wandel	V/S	4 SWS	und ein qualifizierter
	B 3 Soziale Organisationen und Institutionen	V/S	4 SWS	Studiennachweis
	B 4 Sozialisation und Lebenszyklus/Soziologie der Schule	V/S	2 SWS	nach Wahl*
	C 1 Theorien und Modelle des Politikunterrichts und der politischen Bildung	V/S	2 SWS	ein Leistungsnachweis
	C 2 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände der Politikwissenschaft und der Soziologie	V/S	2 SWS	nach Wahl*

* Leistungsnachweis und qualifizierter Studiennachweis müssen jeweils einem anderen Teilgebiet entstammen.

Anhang zur StudienordnungAdressenliste

Postanschrift der RWTH	Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule 52056 Aachen, Tel.: 0241-801
Staatliches Prüfungsamt	Staatliches Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehr- ämter an Schulen Köln - Außenstelle Aachen Templergraben 83, 52062 Aachen, Tel. 0241-80-4336 Sprechstunde: Mo und Mi 10.00 - 12.00 Uhr
Fachstudienberater für das Fach Politik	Dr. Ingo Scholz, Institut für Politische Wissenschaft Ahornstr. 55, 52074 Aachen, Tel. 0241-80-7149 Sprechstunde: s. Aushang Dr. Günter Naegeler, Institut für Soziologie Eilfschornsteinstr. 7, 52062 Aachen, Tel. 0241-80-6098 Sprechstunde: s. Aushang
Fachschaft für das Lehramt Sekundarstufe II mit beruflicher Fachrich- tung (Fachschaft 7/2):	Eilfschornsteinstraße 7 Tel. 0241-80-6118 Sprechstunde: s. Aushang
Allgemeiner Studierenden- ausschuss (AStA)	Turmstraße 3, Tel. 0241-80-3792 Öffnungszeiten: Mo bis Fr 11.30 - 14.00 Uhr Öffnungszeiten in der vorlesungsfreien Zeit nur Di und Do
Akademisches Auslandsamt	Ahornstraße 55, Tel. 0241-80-4100 bis 80-4108 Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 10.00 - 12.30 Uhr
Abteilung für Studen- tische Angelegenheiten (Studentensekretariat)	Wüllnerstraße 1, Tel. 0241-80-4008/4009/4020/4021/ 4214/4515 Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 9.00 - 12.00 Uhr u. Mi 13.00 - 16.00
Zentrale Studienberatung	Templergraben 83, Tel. 0241-80-4050/51 Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 8.30 - 12.30 Uhr Mo 15.00 - 16.00 Uhr und Mi 15.00 - 17.30 sowie nach Vereinbarung
Studentenwerk Aachen	Förderungsabteilung, Turmstraße 3, Tel. 0241-888-40 Sprechstunden: Mo und Do 10.00 - 12.30 Uhr
Die Frauenbeauftragte der RWTH	Büro: Karmanstraße 9, 3. Etage, Raum 314 52062 Aachen, Tel. 0241-80-3576 Postanschrift: Templergraben 55, 52056 Aachen

